

Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Unterschleißheim
25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil I
„Dorfgebiet Am Weiher“

1. Ursprüngliche planungsrechtliche Situation

1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsbereiches

Der Planungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Außenbereich mit Schwerpunkt Landwirtschaft ausgewiesen. Das im Westen der Stadt Unterschleißheim liegende Planungsgebiet, unmittelbar östlich der BAB 92, gehört zum bisher unbeplanten Bereich. Analog zum Riedmoos stellt das Gebiet einen Ausläufer des Niedermoorgebietes, das als Dachauer Moos bezeichnet wird, dar. Nach der Trockenlegung des Riedmooses im 18. Jahrhundert entstanden landwirtschaftliche Nutzflächen, welche heute noch zum Teil intensiven Charakter aufweisen. Die Hauptsiedlungsbereiche befinden sich entlang des Landwirtschaftsweges „Am Weiher“. Das Gebiet zeigt das typische, für Dorfgebiete charakteristische Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen, auf. Zwischen den z. T. großen Höfen liegt die Wohnnutzung vorwiegend entlang des Weges. Die Bebauung ist nicht kontinuierlich, sondern weist Lücken auf.

Das Planungsgebiet besteht aus den bebauten und unbebauten Flächen, welche entlang des Weges „Am Weiher“ angesiedelt sind. Es umfasst eine Fläche von ca. 8,79 ha, welche bisher vollständig als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen ist.

Lageübersicht



 Lage des Planungsbereiches

1.2. Übergeordnete Planungen und städtebauliche Grundsätze

Bei dieser Maßnahme ist die Planung an folgende übergeordnete Zielsetzungen und städtebauliche Grundsätze gebunden:

Das Planungsgebiet liegt im städtebaulichen Gefüge Unterschleißheims. Im bisher rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan Unterschleißheim wird hinsichtlich einer städtebaulichen Zielsetzung bzw. Landschaftsbewertung nichts ausgeführt.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Unterschleißheim beabsichtigt, für den Bereich „Am Weiher“ planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung für diesen Bereich sichern sollen. Vor dem Hintergrund der erfolgten Kanalisation hat die Stadt den Anlass dieser Planung darin gesehen, für die künftige bauliche Entwicklung in diesem Bereich einen Bauleitplan aufzustellen und diesen für die Verwaltung und die dortigen Einwohner im Zuge eines Aufstellungs- und Änderungsverfahrens verbindlich zu machen. Im Vordergrund dieser Planung stehen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, wird mit dieser Änderung (Umwidmung in Dorfgebiet) der vorhandenen Siedlungsstruktur sowie auch der Nutzung eines Teiles der Freiflächen Rechnung getragen.

Zur Wahrung des Siedlungscharakters sollen die linearen, durchlässigen Strukturen, die durch die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft vorgegeben sind, erhalten bleiben. Eine Verdichtung sollte sehr zurückhaltend und hauptsächlich westlich des Weges „Am Weiher“ erfolgen.

Diese Planungsziele können im Hinblick auf die Besonderheiten des Planungsgebietes folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Erhalt des bisherigen Ortsbildes als "Splittersiedlung", Vermeiden von Planungen, die der Siedlung einen geschlossenen, dorfähnlichen Charakter geben.
- Berücksichtigung aller Aspekte des Landschaftsschutzes und der Landschaftsgestaltung.
- Legalisierung der bisherigen, ungenehmigten Bauten dort, wo diese städtebaulich vertretbar und sinnvoll sind..
- Nur geringfügige Ausweitung der Baudichte, hauptsächlich als Lückenfüllung zwischen jeweils bestehenden Bauten.

Im Rahmen der weiteren Planung ist auf die Einhaltung einer Schutzzone für den Bach (Moosach) zu achten. Das Ziel zur Renaturierung des Bachverlaufs bleibt unberührt.

Erschließung

Motorisierter Individualverkehr

Die Flächen sind über den Weg „Am Weiher“ und über den Furtweg an das städtische Gesamtnetz erschlossen. Im Zuge der weiteren Planung ist vorgesehen, diesen Weg als Ortsstraße auszubauen.

ÖPNV

Das Änderungsgebiet liegt am Rande des fußläufigen Einzugsgebietes der Buslinie 219 b, welche das Gewerbegebiet erschließt. Die Linie verkehrt montags bis freitags von ca. 5.30

bis 0.00 Uhr durchgängig im 20-Minuten-Takt. Samstags ist sowohl der Bedienungszeitraum als auch die Taktdichte reduziert.

Immissionsschutz

Für das geplante Dorfgebiet bestehen Lärmschutzanlagen entlang der BAB 92. Diese wurden im Zuge einer städtischen Maßnahme auf eine Höhe von 6,5 m erhöht. Zum Schutz des Dorfgebietes sind passive Lärmschutzmaßnahmen an der westlichen Baugebietsgrenze dargestellt. Auf das Gutachten des Büros Müller-BBM (Stand: 16.04.2007 und 31.01.2008) wird verwiesen:

Planungsbereich Nr. 4 - Baugebiet Nr. 40 – MD

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für MD-Gebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) werden in der Tageszeit im Norden bis zu einer Tiefe von ca. 56 m (von der westlichen Baugebietsgrenze aus gesehen) und in der Nachtzeit im gesamten Baugebiet überschritten. In der Tageszeit treten Überschreitungen um bis zu 1 dB(A) und in der Nachtzeit um bis zu 7 dB(A) auf.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MD-Gebiete von tagsüber 64 dB(A) wird im gesamten Planungsbereich eingehalten. In der Nachtzeit treten dagegen im Nordwesten Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes von nachts 54 dB(A) bis zu einer Tiefe von ca. 135 m im Norden bzw. 65m im Süden auf (von der westlichen Baugebietsgrenze aus gesehen). Der Immissionsgrenzwert wird in der Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) überschritten.

Planungsbereich Nr. 4 - Baugebiet Nr. 40a – MD

Die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für MD-Gebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) werden im gesamten Baugebiet überschritten. In der Tageszeit treten Überschreitungen um bis zu 6 dB(A) und in der Nachtzeit um bis zu 11 dB(A) auf.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MD-Gebiete werden ebenfalls überschritten. In der Tageszeit treten Überschreitungen im Nordwesten bis zu einer Tiefe von ca. 20 m und in der Nachtzeit bis zu einer Tiefe von 155 m im Süden auf (von der nordwestlichen Baugebietsgrenze aus gesehen). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MD-Gebiete werden in der Tageszeit um bis zu 2dB(A) und in der Nachtzeit um bis zu 7 dB(A) überschritten.

Planungsbereich Nr. 4 - Baugebiet Nr. 40b – MD

In der Tageszeit wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für MD-Gebiete im gesamten Baugebiet eingehalten. In der Nachtzeit wird der schalltechnische Orientierungswert für MD-Gebiete im gesamten Baugebiet überschritten. Es treten in der Nachtzeit Überschreitungen um bis zu 3 dB(A) auf.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MD-Gebiete werden in der Tagesszeit und auch in der Nachzeit im gesamten Baugebiet eingehalten.

Im folgenden sind von IB Greiner (Stand 21.01.2008) basierend auf der Verkehrsprognose zum 6-spurigen Ausbau der BAB A92 die Schallimmissionen in den Planungsbereichen durch schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchungen ermittelt und beurteilt worden:

Die Lage und Höhe der geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der BAB A 92 im Zuge des 6-streifigen Ausbaus werden gemäß den Angaben der Autobahndirektion Südbayern angesetzt [Verkehrsprognose für das Jahr 2020 im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 92 gemäß den Angaben der Autobahndirektion Südbayern (Powerpoint-Präsentation)].

Planungsbereich Nr. 4 – MD

Aufgrund der Verkehrsgeräusche der BAB A 92 treten im Planungsbereich Nr. 4 – MD (in einer Höhe von 6,0 m über Gelände) Beurteilungspegel von 53 bis 59 dB(A) tags und 47 bis 53 dB(A) nachts auf. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für MD-Gebiete werden tagsüber um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Während der Nachtzeit kommt es im gesamten MD-Gebiet zu Überschreitungen von bis zu 3 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MD-Gebiete können während der Tages- und Nachtzeit im gesamten MD-Gebiet eingehalten werden.

Der Vergleich der in den Rasterlärnkarten dargestellten Beurteilungspegel mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 für MD-Gebiete (60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) zeigt folgende Ergebnisse:

Während der Tageszeit werden die Orientierungswerte im geplanten MD-Gebiet um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Während der Nachtzeit kommt es im gesamten MD-Gebiet zu Überschreitungen von bis zu 3 dB(A).

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MD-Gebiete (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) können während der Tages- und Nachtzeit im gesamten MD-Gebiet eingehalten werden.

In Bezug auf die berechnete Verkehrsgeräuschbelastung durch die BAB A 92 innerhalb des geplanten MD-Gebietes bestehen prinzipiell folgende Schallschutzmaßnahmen:

- Situierung von Schlaf- und Kinderzimmern in schallabgewandten Gebäudebereichen durch entsprechende Grundrissorientierungen bzw. Einbau von Belüftungseinrichtungen.

3. Änderung

3.1 Umwidmung von Landwirtschaftsflächen in ein Dorfgebiet gemäß den Abgrenzungen dieser 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur Umsetzung der geplanten Ordnungsmaßnahmen im Planungsbereich werden Landwirtschaftsflächen in ein Dorfgebiet umgewidmet. Diese Darstellung entspricht der durch die Bebauungsplanfestsetzungen erwünschten baulichen Nutzung der Flächen am besten.

3.2 Darstellung von Immissionsschutzmaßnahmen an der westlichen Grenze des Dorfgebietes.

Zur Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen im Planungsbereich werden sowohl passive als auch aktive Maßnahmen im Baugebiet dargestellt.

3.3 Darstellung einer Grünfläche zwischen Dorfgebiet (MD) und angrenzendem Reinen Wohngebiet (WR).

Zum Schutz der unbeschränkten Ausübung der Landwirtschaft innerhalb des Dorfgebietes und zur Gewährleistung eines ungestörten Wohnens im Reinen Wohngebiet wird eine grüne Abstandsfläche zwischen dem ausgewiesenen Dorfgebiet und dem Reinen Wohngebiet dargestellt. Diese Fläche soll möglichst frei von Bebauung gehalten werden.

3.4 Darstellung einer Fläche zum Schutz von fließendem Gewässer parallel zum Bach als Privatgrün bzw. Uferschutzstreifen.

Zum Schutz des Baches (Moosach) vor schädlichen Einflüssen wird innerhalb des Dorfgebietes eine Fläche als Uferschutzstreifen bzw. Privatgrün ausgewiesen. Diese Fläche soll möglichst frei von Bebauung gehalten werden. Das Ziel zur Renaturierung des Bachverlaufs bleibt unberührt.

3.5 Verlegung des Biotops Nr. 7735 – 119 an den westlichen Rand des Fl.-St. Nr. 890/2.

Zur Sicherung einer durchgehenden Bebauung entlang der Straße Am Weiher und zur zielgerechten Nutzung der Infrastruktur wird das Biotop Nr. 7735 – 119 an den westlichen Rand des geplanten Dorfgebietes verlegt. Damit soll auch eine Erweiterung der Wohnbebauung in der Nähe der Autobahn vermieden werden.

Begründung

Im Zuge der Planung wurde auf die Anregung des Eigentümers eingegangen, eine großzügige Ausgleichsfläche am westlichen Rand des Baugebietes als Ausgleich für die Verlegung des Biotops Nr. 7735 – 119 eingegangen. Damit wird eine Bebauung entlang der Straße Am Weiher möglich. Die Verlegung ist im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Schweiger und Burbach, Freising begutachtet.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Aufgrund der Lebensraumausstattung, v. a. der Altbaumbestände europarechtlich streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten (Anhang IV FFH-RL-Europarichtlinie). Weiterhin ist eine Betroffenheit der Helm-Azurjungfer (Libelle) bisher grundsätzlich nicht auszuschließen.

Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich oder national streng geschützten Pflanzenarten oder von weiteren europarechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützten Arten ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe, kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Fledermaus- und Vogelarten, trotz teils direkter Eingriffe in den Lebensraum, die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt damit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

In der Gesamtbetrachtung werden somit für gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

4. Flächenbilanz

Gemäß Flächennutzungsplanentwurf wurden für den Planungsbereich folgende Flächengrößen nach Art ihrer Nutzung ermittelt:

Art der Nutzung	Bestand in ha	Änderung in ha
Landwirtschaftsfläche	9,3	0
Dorfgebiet	0	8,29
Öffentliche Grünflächen	0	0,93
Fließendes Gewässer	0,28	0,28
Gesamt	9,58	9,58
Ausgleichsfläche zwischen 1,73 bis 4,74 ha		

Unterschleißheim, 05.11.2007
15.09.2008
20.07.2009

Rolf Zeitler
Erster Bürgermeister